

---

## Allgemeine Bedingungen für die Abholung und die Entsorgung von Sonderabfällen ECSA Maintenance AG

---

Ergänzend zu den allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen regeln die folgenden Bedingungen den Dienst der Abfallabholung, zu dessen Durchführung die ECSA Maintenance AG vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) autorisiert ist und den sie ihren Kunden anbietet.

Gemäß der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA 814.610) akzeptiert das Unternehmen, das ECSA Maintenance AG beauftragt, diese Bedingungen und setzt voraus,

1. dass es alle Informationen (Angaben über die Herkunft, die Zusammensetzung und die Eigenschaften der Abfälle), die für den Schutz der Umwelt, des Personals oder der Anlagen des Entsorgungsunternehmens oder für die umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle nötig sind, ordnungsgemäß bereitgestellt hat (VeVA Art. 6 §3);
2. dass die Verpackung für Abfälle geeignet ist und in einwandfreiem Zustand nach ADR/SDR ist. Die Verpackung für den Transport von Sonderabfällen ist eindeutig zu kennzeichnen und mit den erforderlichen Informationen zu versehen und steht für die Abholung und den Transport auf sichere Weise bereit (VeVA Art. 7 §1);
3. dass Sonderabfälle für die Übergabe gemäß VeVA Art. 5 §1 weder vermischt noch verdünnt werden.

ECSA Maintenance AG behält sich das Recht vor, Abfälle, die nicht ordnungsgemäß deklariert sind, oder Abfälle, deren Zustand der Verpackung einen Transport, eine Lagerung bei ECSA Maintenance AG und eine Entsorgungsbehandlung unter sicheren Bedingungen nicht zulässt, nicht zu transportieren.

Alle gefährlichen Abfälle werden vor der Entsorgung einer sorgfältigen Kontrolle unterzogen. Bei Abweichungen zwischen den Angaben des Kunden und den bei den Kontrollen festgestellten Werten gelten die Ergebnisse der Kontrollen und die festgestellten Laborwerte. Abhängig von den Laborwerten (Zusammensetzung, VeVA-Code und entsprechende Entsorgungsmethode sowie tatsächliches Gewicht) werden zum Zeitpunkt der Entsorgung neue Annahmebedingungen geschaffen. Höhere Kosten, die durch Ungenauigkeiten bei den Angaben entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

Aus Sicherheitsgründen behält sich die ECSA Maintenance AG das Recht vor, bei bestimmten Abfallarten vor der Abholung eine Abfallprobe zwecks Analyse (kostenpflichtig) anzufordern.

Der Abgeberbetrieb von Sonderabfällen haftet gegenüber ECSA Maintenance AG für direkte und indirekte Schäden (einschließlich Folgekosten, die ECSA Maintenance AG entstehen können), die sich aus der Nichteinhaltung der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen und der allgemeinen Bedingungen der ECSA Maintenance AG für Sonderabfälle ergeben.

ECSA Maintenance AG stellt sicher, dass alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Behandlung von Sonderabfällen unter strikter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erbracht werden.